

Geschäftsordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

1. Zweck und Aufgaben der Geschäftsordnung

Zweck und Aufgabe der Geschäftsordnung ergeben sich nach §§ 14 Abs. 2, 17 Abs. 6, 19 Abs. 3, 20 Abs. 5 und 24 Abs. 3 der Satzung.

2. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Versammlungen der Mitglieder und ergänzt und erläutert die in der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten.

3. Versammlungen

3.1 Begriffsbestimmungen

1. Versammlungen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind:

1. die Mitgliederversammlungen
2. die Delegiertenversammlung
3. die Jugendversammlung
4. die Versammlungen der Mitglieder der Abteilungen
5. die Versammlungen der Mitglieder der Fachbereiche

2. Zu Versammlungen haben nur Mitglieder Zutritt; sie müssen sich als Mitglied ausweisen. Die Mitglieder haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

3. Der jeweilige Versammlungsleiter kann Gästen Zutritt gestatten.

3.2 Einladung

Zu Mitgliederversammlungen und Delegierten- und Abteilungsversammlungen sowie Versammlungen der Fachbereiche i. S.d. § 20 Abs. 8 der Satzung ist auf der Homepage des Vereins und zusätzlich durch Aushang an der Infotafel im Sportpark Nord einzuladen. Die Einladung muss einen Monat vor der Versammlung erfolgen. Enthält die Tagesordnung auch einen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bzw. der Änderung einer Abteilungsordnung, müssen die zu ändernden Bestimmungen angegeben werden.

3.3 Anträge

Jedes antragsberechtigte Mitglied gemäß § 8.1.3 der Satzung kann Anträge zur Tagesordnung und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen innerhalb der in der Einladung bestimmten Frist dem Versammlungsleiter zugegangen sein. Die satzungsmäßige Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen bleibt unberührt. Die satzungsmäßigen Bestimmungen des § 14 4. der Satzung zur Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen gelten für die Delegiertenversammlung sowie Versammlungen der Abteilungen und Fachbereiche entsprechend.

3.4 Leitung der Versammlungen

1. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen werden von dem Vorsitzenden, die Abteilungsversammlungen von dem jeweiligen Abteilungsleiter geleitet. Im Falle einer Verhinderung tritt ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes an dessen Stelle. Die Versammlungen der Fachbereiche werden von einem Vorstandsmitglied oder, sofern vorhanden, vom Fachbereichsleiter geleitet.

2. Ist bei Beginn einer Versammlung kein Versammlungsleiter nach Nummer 3.4.1 anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten dieser Geschäftsordnung zu.

3.5 Eröffnung der Versammlungen

Jede Versammlung ist formell zu eröffnen. Dabei ist festzustellen, dass zur Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden und die Versammlung beschlussfähig ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht besonders festgelegt, ist sie gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

3.6 Tagesordnung

1. Über die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung abzustimmen. Die Versammlung kann mit Mehrheit die Reihenfolge ändern. Neue Tagesordnungspunkte können unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 14 4. der Satzung zur Beschlussfassung gestellt werden.

2. Nach Aufruf eines Punktes der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichtersteller, bei Anträgen dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Anschließend erfolgt die Aussprache.

3. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

3.7 Aussprache

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und einem Mitglied des Vorstandes oder dem Antragsteller außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilen, wenn dies dem Sachzusammenhang dienlich ist. Nach Einleitung des Abstimmungsverfahrens sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig. Der Versammlungsleiter kann einem Redner das Wort entziehen, wenn unsachliche oder beleidigende Ausführungen gemacht werden.

2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen also verbessern, kürzen oder weitern, sind als Änderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem Antrag abgestimmt. Vor der Abstimmung sind der Antrag und die Änderungsanträge noch einmal zu verlesen. Zunächst ist über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Erhält dieser Antrag die Mehrheit, entfallen weitere Abstimmungen. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit, ist über die weiteren Anträge in der Reihenfolge ihrer Bedeutung abzustimmen. Diese Reihenfolge bestimmt der Versammlungsleiter. Wird die Reihenfolge von einem Mitglied der Versammlung angezweifelt, entscheidet die Versammlung mit Stimmenmehrheit.

3. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden. Erklärungen zur eigenen Person sind jedoch gestattet; sie sind knapp zu halten und dürfen die Sache nicht berühren.

4. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung eingeschränkt werden.

3.8 Anträge zum Verfahren

1. Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zum Verfahren nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zum Verfahren hintereinander brauchen nicht gehört zu werden, davon muss einer gegen den Verfahrens Antrag sprechen.

2. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zum Verfahren ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Verfahrens Anträge ist ohne Debatte abzustimmen.

3. Vor Abstimmung eines Antrages auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Mitglieder zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Mitgliedern noch das Wort erteilt werden soll.

3.9 Ordnungsrufe

1. Redner, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abweichen, kann der Versammlungsleiter zur Sache rufen. Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen, das Verhalten rügen und auf die Folgen einer Wiederholung hinweisen.

2. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden ist, kann von dem Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Mitglieder oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich stören, können von dem Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

3.10 Abstimmung und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen, sowie Einzelwahlen müssen stattfinden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird oder der Versammlungsleiter das Abstimmungsergebnis nicht eindeutig feststellen kann. Ist in der Satzung oder den Ordnungen kein anderer Zeitraum festgelegt, gelten die Wahlen für die Dauer von zwei Jahren.

2. Vom Versammlungsleiter ist bei Bedarf eine Kommission zu bestellen, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht. Sie hat die Aufgabe, die Stimmenzahl im Gesamten zu prüfen und bei Abstimmungen, insbesondere bei geheimen Abstimmungen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Ergebnis zu Protokoll zu geben. Dabei ist die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl zu bestätigen.

3. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Ausnahmen bilden die §§ 26 und 27 der Satzung.

4. Wählbar sind nur Mitglieder gemäß § 5.1.1, § 5.1.2 und § 5.1.3. im Rahmen der für das jeweilige Amt festgelegten Altersgrenzen. Sie sollen vor der Abstimmung aufgefordert werden zu erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen. Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter das Einverständnis der Wahlannahme erklärt haben.

5. Bei Vorstandswahlen wird zuerst der Vorsitzende gewählt. Dieser schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für die Besetzung des Vorstandes vor. Aus der Delegiertenversammlung können andere Kandidaten vorgeschlagen werden.

3.11 Niederschrift

1. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Versammlungsleiter bestimmt ein Mitglied zur Protokollführung.

2. Die Niederschrift soll nur das Wesentliche einer Versammlung zum Inhalt haben. Sie muss enthalten:

1. Ort und Tag der Versammlung,
2. die Zahl der erschienenen und der stimmberechtigten Mitglieder,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. die Anträge, die Beschlüsse und Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis,
6. die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.

3. Die Niederschriften sind spätestens ab der fünften Woche nach der Versammlung mindestens 4 Wochen lang auf der Homepage des Vereins in dem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich zu veröffentlichen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der Veröffentlichung ein schriftlicher Widerspruch eingelegt wird. Eine Ausfertigung jeder Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand zuzuleiten.

4. Sitzungen der weiteren Organe

1. Über Vorstandssitzungen, Gesamtvorstandssitzungen und Sitzungen der Abteilungsleitungen ist nur ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Über Sitzungen der Abteilungsleitungen ist dem Vorstand ein Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung vorzulegen.

2. Protokolle für die Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung.

5. Ausschüsse

1. Ausschüsse werden jeweils von dem Vorstandsmitglied geleitet, in dessen Bereich die Aufgaben fallen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende den Ausschussvorsitzenden.

2. Jeder Ausschuss soll sich aus Mitgliedern zusammensetzen, die über die für die Ausschussarbeit erforderliche Sachkenntnis verfügen. Dem Ausschussvorsitzenden ist es gestattet, innerhalb eines Ausschusses Arbeitsbereiche zu bilden und Ausschussmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gegenüber den Organen des Vereins wird durch die Ausschussarbeit nicht berührt. Über Ausschusssitzungen ist dem Vorstand zumindest ein Anwesenheits- und Beschlussprotokoll innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung vorzulegen.

3. Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses haben das Recht, an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

6. Abteilungen und Fachbereiche

1. Abteilungen sind Gliederungen des Vereins, die sich einzelnen Sport- und Freizeitaufgaben widmen.

2. Die Abteilungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten durch eine Abteilungsordnung zu regeln, die der Satzung nicht entgegenstehen darf und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben ist. In der Abteilungsordnung kann auch die Bildung eines Abteilungsvorstandes mit entsprechender Aufgabenverteilung geregelt werden. Beschlüsse der Abteilungsversammlungen müssen mit der Satzung in Einklang stehen. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses einer Abteilungsversammlung zu untersagen, wenn er der Satzung entgegensteht.

3. Jedes Mitglied des Vereins kann die Zugehörigkeit zu einer Hauptabteilung und weiteren Abteilungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand frei bestimmen. Die Abteilungen dürfen ein Mitglied nur ablehnen, wenn sachliche Gründe der Aufnahme entgegenstehen. Die Wahl von zusätzlichen Abteilungen ist jederzeit möglich. Für die Kündigung von Abteilungsmitgliedschaften gilt § 10.1. der Satzung.

4. Auf Fachbereiche i.S.d. § 20 Abs. 8 der Satzung sind die Bestimmungen 6.1 – 6.3 entsprechend anzuwenden.

7. Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Der Vorstand setzt die Öffnungszeiten der Geschäftsstelle fest. Auf diese ist in dem Mitteilungsblatt des Vereins und auf dessen Homepage hinzuweisen. Die Geschäftsstelle untersteht dem Vorstand.

2. Die Geschäftsstelle wird von einem oder mehreren Geschäftsstellenleitern geleitet.
3. Der Geschäftsstelle obliegen unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 2. Beratung der Mitglieder und der Interessenten
 3. Erledigung der Aufgaben, die der Geschäftsstelle vom Vorstand übertragen werden
 4. Weiterleitung von Anliegen der Mitglieder an den Vorstand, wenn die Geschäftsstelle nicht abhelfen kann.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, seine Angelegenheiten in der Geschäftsstelle vorzubringen.

8. Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen der Nummern 3 und 4 können auf Sitzungen des Vorstands, der Ausschüsse und anderer Versammlungen von Vereinsmitgliedern sinngemäß angewendet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2001 beschlossen und ist damit in Kraft getreten. Die Änderungen wurden durch die Delegiertenversammlungen am 13.01.2005 und am 12.01.2006, sowie durch die Mitgliederversammlungen am 20. September 2007, am 22.09.2011, am 19.09.2013 und am 27.09.2023 beschlossen.